

**Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den
Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 18. April 2001

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2229) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

Finnland

mit Wirkung vom 6. Juli 1999

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

den Niederlanden

mit Wirkung vom 27. September 2000

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

Österreich

mit Wirkung vom 25. September 2000

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

vorläufig anwendbar ist.

II.

Erklärungen

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. April 1999 nachstehende Erklärungen notifiziert:

„Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens

Die Zustimmung bezüglich des vereinfachten Verfahrens ist in Finnland widerruflich.

Artikel 9 Buchstabe b des Übereinkommens

Finnland wendet die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (Grundsatz der Spezialität) nicht an, wenn die Person gemäß Artikel 7 des Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet hat.

Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens

Finnland wendet Artikel 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 12 Absatz 2 an, sofern es sich um Fälle handelt, in denen ein Verfahren mit einem Ersuchen gemäß Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens eingeleitet worden ist.

Artikel 15 des Übereinkommens

Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 sind in Finnland folgende:

- im Sinne von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 8 und Artikel 10: die Nationale Kriminalpolizei
- im Sinne von Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 14: das Justizministerium
- im Sinne von Artikel 7: die Bezirksgerichte.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Juni 2000 nachstehende Erklärungen notifiziert:

„Erklärungen zu den Artikeln 6 und 12:

Das vereinfachte Verfahren kann in den Niederlanden auch in den in Artikel 12 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Absatz 2 genannten Fällen mit der Maßgabe angewandt werden, dass die in Haft genommene Person ihre Zustimmung bis spätestens zu dem Tag geben kann, der dem Termin vorausgeht, der für die vom Gericht über das Auslieferungersuchen durchzuführende Vernehmung angesetzt worden ist.

Erklärung zu Artikel 9:

Bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens durch die Niederlande gelten die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 nicht.“

Österreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. Juni 2000 nachstehende Erklärungen notifiziert:

„Gemäß Artikel 9 erklärt Österreich, dass die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht gelten, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 erklärt Österreich, dass es das in dem Übereinkommen vorgesehene vereinfachte Auslieferungsverfahren auf die Fälle anwenden wird, in denen ein Auslieferungersuchen nach Artikel 12 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich und Absatz 2 gestellt worden ist.

Gemäß Artikel 15 erklärt Österreich, dass die zuständigen Behörden im Sinne des Übereinkommens die folgenden sind:

- a) im Sinne der Artikel 6 bis 8 und 10:

der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes oder Aufenthaltes: der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Person betreten wurde oder sich in gerichtlicher Haft befindet;

b) im Sinne der Artikel 4, 5 Absatz 2 und 14:

der Bundesminister der Justiz.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 1999 (BGBl. II S. 357).

Berlin, den 18. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg